



Schulordnung

vom 1. Oktober 2024

Der Gemeinderat Eschenbach SG erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹, Art 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983² und Art. 31 der Gemeindeordnung vom 26. März 2012 folgende Schulordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich** **Art. 1**
Diese Schulordnung regelt die Organisation der Schule und der schulischen Einrichtungen der Politischen Gemeinde Eschenbach (nachstehend Schule genannt). Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten und regelt Zuständigkeiten und Kompetenzen.
- Aufgaben** **Art. 2**
Die Politische Gemeinde führt:
a) den Kindergarten;
b) die 1. bis 6. Klasse der Primarstufe;
c) die 1. bis 3. Klasse der Oberstufe;
d) die Musikschule.

Die Schulen werden als integrative Schulen geführt. Die Schule kann bei Bedarf Kleinklassen führen.
- Zusammenarbeit** **Art. 3**
Die Gemeinde kann zur Erfüllung weiterer Aufgaben im Schulbereich Zweckverbände gründen oder eine andere geeignete Rechtsform wählen. Sie kann dazu auch mit privatrechtlichen Körperschaften zusammenarbeiten, Leistungsvereinbarungen abschliessen oder Aufgaben an diese übertragen.
- Benützung der Schulanlagen** **Art. 4**
Die Schulanlagen stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, auch Dritten zur Verfügung. Die ausserschulische Benützung ist grundsätzlich gebührenpflichtig und wird in einem Benützungsreglement geregelt. Die Bemessung der Gebühren kann dem dort angehängten Gebührentarif entnommen werden.

¹ sGS 151.2

² sGS 213.1

II. Organisation

Gemeinderat

Art. 5

Der Gemeinderat legt Weisungs- und Entscheidungskompetenzen in einem Funktionendiagramm fest. In diesem sind die Aufgaben, Verantwortungsbereiche und die Kompetenzen des Rektorats, der Schulleitungen, Gremien und Organe der Schule festgehalten.

Der Gemeinderat führt die Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anstellung und Entlassung des Rektorats und Festsetzen des Anstellungspensums;
- b) Anstellung und Entlassung der Schulleitungen auf Antrag des Rektorats;
- c) Festlegung der Grundlagen des kommunalen Personalrechts.

Der Gemeinderat beschliesst im Schulbereich und innerhalb des Rahmens seiner Finanzkompetenzen über:

- a) Schulraumplanung;
- b) Stellenplanung;
- c) Leitbild;
- d) Budget und Rechnung;
- e) Finanzreglement;
- f) Weitere Grundlagen, namentlich Reglemente, Weisungen und Konzepte zur Führung oder zum Betrieb der Schule;
- g) Aufträge und Arbeitsvergaben sowie alle weiteren Geschäfte, die nicht im Kompetenzbereich des Rektorats liegen;
- h) alle anderen Geschäfte, die nicht im Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs liegen.

Konstituierung

Art. 6

Der Gemeinderat bezeichnet aus seiner Mitte ein für die Bildung zuständiges Gemeinderatsmitglied (nachstehend GR Bildung genannt).

Der GR Bildung ist Bindeglied zwischen Schule und Gemeinderat. Er, respektive der Gemeindepräsident, führt das Rektorat personell.

Der GR Bildung kann jederzeit an den Sitzungen der Schulleitungskonferenz (SLK) mit beratender Funktion teilnehmen.

Im Konfliktfall zwischen Rektorat und Schulleitung wirkt der GR Bildung als erste Eskalationsinstanz und leitet ggf. eine Mediation oder geeignete Massnahmen ein.

Der Gemeinderat erlässt für den GR Bildung einen Aufgabenbeschrieb sowie Finanzkompetenzen.

Rektorat

Art. 7

Das Rektorat übt die nicht dem Gemeinderat zugewiesenen schulrätlichen Befugnisse nach Volksschulgesetz aus.

Das Rektorat hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Antragstellung an den Gemeinderat hinsichtlich aller Schulgeschäfte;
- b) Führung der Direktunterstellten sowie übergeordnete Personalverantwortung für alle Mitarbeitenden der Schule;
- c) Vorsitz und Führung der Schulleitungskonferenz (SLK);
- d) Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen auf Antrag der Schulleitungen;
- e) Anstellung und Entlassung der kommunalen Mitarbeitenden der Schule;
- f) Beobachtung der gesellschafts- und bildungspolitischen Entwicklung sowie Ermitteln und Aufzeigen der Konsequenzen für die Schule;
- g) Kontrolle und Reporting über das Erreichen der Ziele gemäss Leitbild;
- h) Beantragung von Budget und Rechnung, Schulraum- und Infrastrukturplanungen zuhanden des Gemeinderats;
- i) Erlass der Schulhausordnungen und weiterer schulinterner Weisungen;
- j) Führung Schulbetrieb inklusive Unterrichtszeiten / Blockzeiten, Stundenplan, Klassenorganisation / Schülerzuteilung und Schülertransport;
- k) Entscheid über Disziplinar massnahmen gegen Schülerinnen und Schüler³;
- l) Entscheid über sonderpädagogische Massnahmen, Fördermassnahmen und auswärtige Schulbesuche;
- m) Kontrolle und Reporting über Qualitätsentwicklung auf Basis des Führungs- und Qualitätskonzepts;
- n) Information der Öffentlichkeit über schulische Angelegenheiten, soweit sie nicht in die unübertragbare Zuständigkeit des Gemeinderates fällt⁴;
- o) Verbindliche Zusammenarbeit und regelmässige Zusammen treffen mit den zuständigen Stellen der Gemeinde;
- p) Verbindliche Zusammenarbeit und regelmässiges Zusammen treffen mit den Verantwortlichen der schulergänzenden Tagesstruktur (inkl. Mittagstisch);
- q) Sicherstellen der Information und der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten gemäss Art. 92 ff. Volksschulgesetz⁵ sowie der Organisation regelmässiger Treffen mit diesen;
- r) Erarbeiten von Grundlagen, namentlich Weisungen und Konzepten, zur Führung und zum Betrieb der Schule;
- s) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten sowie aller weiteren Geschäfte der Schule im durch den Gemeinderat mit separater Weisung zugewiesenen Kompetenzbereich;
- t) Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats zu schulischen Geschäften nach Bedarf und auf Einladung mit beratender Stimme;
- u) Mitwirkung in Ausschüssen und Kommissionen des Gemeinderats gemäss dessen Erlass und Kompetenzvergabe.

³ sGS 213.12

⁴ Art. 30 Abs. 2 Bst. h Gemeindeordnung

⁵ sGS 213.1

Das Rektorat informiert den zuständigen GR Bildung regelmässig über Geschäfte und Personelles.

Der/die Rektor/in kann den GR Bildung zu Sitzungen der SLK anbieten.

Das Rektorat kann weitere Aufgaben und Funktionen ausserhalb des schulischen Bereichs für die Gemeinde übernehmen.

Schulleitungs-
konferenz (SLK)

Art. 8

Die Schulleitungskonferenz bildet sich aus den vom Rektorat bezeichneten Schulleitungen. Sie wird vom Rektorat geleitet. Das Rektorat kann weitere Funktionstragende zur Teilnahme in der SLK benennen.

Die Schulleitungskonferenz koordiniert den Schulbetrieb zwischen den Schuleinheiten, erarbeitet Konzepte und wirkt an der Gesamtentwicklung der Schule mit.

Das zuständige Mitglied des Gemeinderats für das Ressort Bildung nimmt nach Bedarf an den Sitzungen der Schulleitungskonferenz teil.

Die Schulleitungskonferenz kann bei Bedarf Sachverständige an die Sitzungen einladen.

Schulleitungen

Art. 9

Die Schulleitung führt die jeweilige Schuleinheit operativ in pädagogischer, personeller und organisatorischer Hinsicht.

Sie erfüllt Aufgaben in folgenden Bereichen:

- a) Organisation und Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;
- b) personelle Führung und fachliche Begleitung der Lehrpersonen;
- c) Förderung eines guten Schulklimas und der Teamentwicklung;
- d) Förderung der Schulqualität und des Schulprofils;
- e) Einberufung und Leitung von Konventen, Teamanlässen und Arbeitsgruppen;
- f) Zuteilung, Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler;
- g) Sicherstellen der Kontakte zu den Erziehungsberechtigten.

Lehrpersonen

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Lehrpersonen richten sich nach dem Volksschulgesetz sowie dem Berufsauftrag⁶.

⁶ sGS 213.1

III. Schulbetrieb

- Schülertransport **Art. 11**
Die Schule setzt für die Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs und den Transport der Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg Schulbus und öffentliche Verkehrsmittel ein.⁷ Das Rektorat entscheidet über die Transportberechtigung. Es kann im Einzelfall auch andere Lösungen vorsehen.
- Schulweg **Art. 12**
Für den Schulweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich, sofern dieser nicht im Sinn des kantonalen Rechts unzumutbar ist. Für Sachschäden auf dem Schulweg übernimmt die Schule keine Haftung.

Das Rektorat kann das Abstellen von Fahrrädern, Mofas usw. auf dem Schulareal regeln. Für Diebstahl und Beschädigungen übernimmt die Schule keine Haftung.
- Schulergänzende Tagesstruktur / Mittagstisch **Art. 13**
Das Rektorat organisiert die schulergänzende Tagesstruktur sowie den Mittagstisch.

Die Erziehungsberechtigten werden angemessen an den Kosten beteiligt.
- Pausenaufsicht **Art. 14**
Pro Schulhaus übt mindestens eine Lehrperson während der Pausen die Aufsicht aus.
- Besondere Veranstaltungen **Art. 15**
Das Rektorat kann Veranstaltungen, wie Schulreisen, Sporttage oder besondere Unterrichtswochen als Bestandteil des obligatorischen Unterrichts anordnen oder bewilligen.

Es kann Schülerinnen und Schüler aus wichtigen Gründen von der Teilnahme befreien.
- Ferienplan **Art. 16**
Die Ferien entsprechen den kantonalen Vorgaben.⁸

Das Rektorat gibt den Ferienplan sowie unterrichtsfreie Tage mindestens zwei Jahre im Voraus bekannt.
- Verhalten **Art. 15**
Die Schule ist ein Ort des Lernens und der Arbeit. Alle Beteiligten verhalten sich anständig, respekt- und rücksichtsvoll. Die Kleidung soll dem entsprechen.

⁷ Art. 20 VSG sGs 213.1

⁸ Art. 19 Verordnung über den Volksschulunterricht, sGS 213.12

IV. Schülerinnen und Schüler

Abwesenheit

Art. 18

Voraussehbare Absenzen bedürfen der vorgängigen Bewilligung.

Nicht voraussehbare Absenzen sind der Lehrperson von den Erziehungsberechtigten unter Angabe des Entschuldigungsgrunds vor Unterrichtsbeginn zu melden. Fehlt ein Kind ohne Abmeldung, so erkundigt sich die Lehrperson spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn über dessen Verbleib.

Die Lehrperson kann eine schriftliche Entschuldigung verlangen.

Das Rektorat entscheidet über das Verfahren bei entschuldigten und unentschuldigten Absenzen.

Urlaub

Art. 19

Den Schülerinnen und Schülern kann auf schriftlich begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten Urlaub bewilligt werden. Das Gesuch muss mindestens drei Tage im Voraus eingereicht werden. Die Bewilligungskompetenz ist im Urlaubs- und Absenzenreglement geregelt.

An höchstens zwei Halbtagen pro Schuljahr (Jokertag) können die Schülerinnen und Schüler von den Erziehungsberechtigten unbegründet vom Unterricht befreit werden. Die Lehrperson ist darüber mindestens drei Schultage vorher schriftlich zu informieren⁹

Gesundheitsdienst

Art. 20

Die Schule übernimmt die Organisation und die Kosten für die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen gemäss den übergeordneten gesetzlichen Grundlagen.

V. Erziehungsberechtigte

Schule und Erziehungsberechtigte

Art. 21

Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten zusammen.

Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten über den Schulbetrieb und den Unterricht.¹⁰

Die Schule ermöglicht den Eltern Einblick in den Schulbetrieb. Die Erziehungsberechtigten können nach Absprache mit der Lehrperson den Unterricht ihres Kindes grundsätzlich jederzeit besuchen.

Die Schule organisiert regelmässig Treffen zwischen den Verantwortlichen der Schule und den Erziehungsberechtigten mit dem Ziel eines allgemeinen Informations- und Meinungsaustauschs. Besondere Vorfälle und Beobachtungen sowie allfällige Massnahmen werden sofort mitgeteilt.

⁹ Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes, sGS 213.1

¹⁰ Art. 92 VSG (sGS 213.1) und Art. 22 VVU (sGS 213.12)

Lehrperson und Erziehungsberechtigte **Art. 22**
Die Lehrperson sorgt für die Verbindung zu den Erziehungsberechtigten gemäss den gesetzlichen Vorschriften und Weisungen des Rektorats resp. des Gemeinderats.¹¹

Beiträge Erziehungsberechtigte **Art. 23**
Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann das Rektorat die Erziehungsberechtigten zu Kostenbeiträgen an besondere Veranstaltungen verpflichten.¹²

Die Beiträge der Erziehungsberechtigten können in Härtefällen auf schriftlich begründetes Gesuch an das Rektorat ganz oder teilweise erlassen werden.

Mitwirkung Erziehungsberechtigte **Art. 24**
Die Erziehungsberechtigten halten ihre Kinder und Jugendlichen zum regelmässigen Schulbesuch an.

Erziehungsberechtigte, welche ihre Kinder oder Jugendlichen an der Erfüllung der Schulpflicht hindern, werden verwarnt oder gebüsst.

Die Erziehungsberechtigten stehen Lehrpersonen und Schule für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung.¹³ Sie informieren über Kind und Familie, soweit es der Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert. Sie unterstützen Lehrperson und Schule in Erziehung und Bildung sowie bei der Umsetzung schulischer Massnahmen.

VI. Schulverwaltung

Aufgaben Schulverwaltung **Art. 25**
Die Schulverwaltung erfüllt bzw. koordiniert administrative, pädagogische und personelle Aufgaben in der Schule. Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Funktionendiagramm.

VII. Schlussbestimmungen

Rechtspflege **Art. 26**
Verwaltungsverfahren und Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁴ und Art. 125 ff. Volksschulgesetz sowie der Gemeindeordnung.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 27**
Die Schulordnung der Politischen Gemeinde Eschenbach vom 16. September 2014 wird aufgehoben.

¹¹ Art. 93 VSG (sGS 213.1)

¹² Art. 17^{bis} VSG (sGS 213.1)

¹³ Art. 96^{bis} VSG (sGS 213.1)

¹⁴ sGS 951.1

Inkrafttreten

Art. 28

Die Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft und wird ab dem 1. Januar 2025 angewendet.

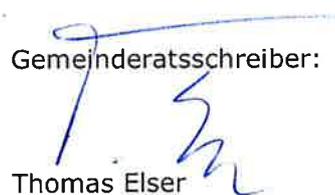
Vom Gemeinderat Eschenbach SG erlassen am 1. Oktober 2024.

Gemeindepräsident:



Cornet Aerne

Gemeinderatsschreiber:



Thomas Elser

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 14. Oktober 2024 bis 22. November 2024.